

RS Lvwg 2017/10/13 LVwG- 2017/34/2248-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.10.2017

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

FIVfLG Tir 1996 §85 Abs4 TFLG
VStG §45 Abs1 Z1

Rechtssatz

Mit einer Anordnung der Verwaltungsorgane (hier: der Vollversammlung) soll einem Mitglied ein bestimmtes Verhalten auferlegt werden. Die Anordnung kann in einem Gebot oder einem Verbot bestehen. Gebote sollen ein bestimmtes Verhalten erzwingen. Ein Verbot ist ein Befehl, etwas zu unterlassen.

Schlagworte

Anordnung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.34.2248.3

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>